

20 Jahre fort. Es war ein sog. kleiner Krieg, in welchem, ohne daß größere Schlachten geschlagen wurden, beide Parteien sich möglichst viel Abbruch zu thun strebten und mit Mord und Brand einander verfolgten. Karl durchzog selbst noch mehrere Male das Land in den verschiedensten Richtungen. Wo er erschien, unterwarf sich das Volk, aber nur, um sich nachher wieder zu empören, die kaiserlichen Beamten zu verjagen, Priester zu erschlagen und die Kirchen niederzubrennen. Auf einem dieser Züge (796) ist Karl sogar bis zum Lande Hadeln vorgezogen. Beim Dorfe Großenhein in der Nähe von Bederkesa hat man im Langen Moore einen aus Eichenbällen kunstvoll gearbeiteten Knüppeldamm gefunden, der jetzt mit Moor überwachsen ist. Manche halten ihn für ein Römerwerk; dann muß er vom Kaiser Tiberius gebaut sein, von dem wir wissen, daß er einmal mit einer Heere bis zur Elbe vorgezogen ist. Wahrscheinlich ist er aber von Karl dem Großen auf diesem Zuge erbaut. — Schließlich entschloß sich der Kaiser, aus den Gegenden der Elbe und Weser, die er am schwersten erreichen konnte, das Volk wegzzuführen; so wurden z. B. im Jahre 804 aus den Gauen Wigmodien, d. i. der westliche Theil des Herzogthums Bremen, aus dem Hostegau d. i. das Land an der Oste, und aus dem Rosze- (Harze) Gau, d. i. die Gegend von Harzefeld gegen 10000 Personen jedes Alters und Geschlechts ausgetrieben. Die so aus der Heimat Verjagten wurden zerstreut im fränkischen Lande angesiedelt, und manche Namen in Mitteldeutschland, z. B. der des Dorfes Sachsenhausen bei Frankfurt, erinnern noch jetzt an solche Uebersiedelungen. Die leergewordenen Räume nahmen zum Theil Franken ein; es wird z. B. behauptet, daß die Bevölkerung des Alten Landes, die noch jetzt durch Hausbau, Kleidertracht und Sitten sich von den Nachbarn unterscheidet, damals aus Flandern eingewandert sei.

Das eroberte Land wurde nun von Karl dem Großen keineswegs als eine seinen fränkischen Landen untergeordnete Provinz betrachtet, sondern vollkommen den übrigen Bestandtheilen des weiten Reiches gleichgesetzt; auch blieb das alte sächsische Gewohnheitsrecht nach wie vor in seiner Geltung. Die Verwaltung geschah auf fränkische Weise. Ueber jeden Gau wurde ein Graf gesetzt, der als Stellvertreter des Kaisers zuerst alle kaiserlichen Entschliessungen und Gesetze mitzutheilen und über deren Befolgung zu wachen hatte, ferner den Vorsitz in den Gaugerichten führte und endlich die Aushebung und die Anführung des Heerbannes zu übernehmen hatte. Denn von nun an mußten die Sachsen ihren Antheil zum kaiserlichen Heere stellen. — Damit aber der Graf die gehörige Macht zur Aufrechthaltung einer solchen Stellung besaß, wurden ihm vom Kaiser größere Besitzungen zum Nießbrauch verliehen, welche dieser aus den confiscirten Gütern widerspenstiger Sachsen gebildet hatte. Das ist der Anfang des sogenannten Domanialgutes in unserem Lande, welches später auf unsere Fürsten gekommen und von ihnen noch vermehrt ist. Aus den Erträgnissen dieser Güter konnte der Graf den Aufwand seines Amtes bestreiten, aber auch durch weitere Vergebung einzelner Theile sich eine anhängliche Dienstmansschaft (die sog. Ministerialen) verschaffen. Es lag in der Natur der Sache, daß Karl zu so wichtigen Stellen nur Personen wählte, welche ohnehin schon im Gau begütert und angesehen waren.